Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10713**

19. Wahlperiode 05.06.2019

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 19/8693, 19/9766, 19/10066, 19/10679 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Regelmäßige Volkszählungen entsprechen verbindlichen EU-Vorgaben und erfüllen dem Grundsatz nach eine wichtige Funktion bei der Unterstützung faktenorientierter Politik und Planung (vgl. dazu auch BVerfG NVwZ 2018, 1703).
2. Der EU-Rechtsrahmen lässt jedoch zahlreiche Spielräume bei der konkreten Ausgestaltung der Volkszählung, die im Sinne von Digitalisierung, Effizienz und Datenschutz genutzt werden müssen, um die Belastungen für alle Betroffenen als auch die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.
3. Die völlig aus dem Ruder gelaufenen Kosten dieses Zensus müssen den Anteilen der Umsetzungslast entsprechend fair und entsprechend den Möglichkeiten der Beteiligten aufgeteilt werden.
4. Der nächste Zensus muss, wie in anderen EU-Mitgliedstaaten bereits jetzt möglich, als ein vollständig registergestützter Abgleich durchgeführt werden, um die Potentiale der Digitalisierung zu nutzen, eine erneute verfassungsrechtlich höchst fragwürdige Probe-Volkszählung mit Klardaten sowie die viel zu umfängliche Stichprobenbefragung von zehn Millionen der Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden, und damit die Risiken bzw. die Belastungen für die Betroffenen zu vermeiden sowie die Kosten deutlich zu senken. Ein registergestützter Zensus setzt erhebliche Anstrengungen der Bundesregierung und aller beteiligten Stellen im Hinblick auf die verbesserte Nutzbarkeit und die Datenqualität der heranzuziehenden Register voraus.

5. Der jährliche Mikrozensus führt ebenfalls zu erheblichen, mehrjährigen Belastungen für die davon nach dem Zufallsprinzip ausgesuchten, ca. eine Million betroffenen Bürgerinnen und Bürger, so dass unverzüglich nach grundrechts- und datenschutzschonenderen Alternativen zum Mikrozensus gesucht werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im vorliegenden Gesetzentwurf den Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zu entsprechen und das im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Erhebungsmerkmal der Religionszugehörigkeit zu streichen,
2. die im Gesetzentwurf weiterhin vorgesehene pauschale Speicherfrist von vier bzw. zwei Jahren (bzgl. der Pilotdatenlieferung) zu streichen und durch die für Datenschutzregelungen übliche Formulierung der Zulässigkeit der Verarbeitung nach Erforderlichkeit zu ersetzen, um sukzessive Löschungen der jeweiligen bereits fertiggestellten Elemente unmittelbar nach Abschluss ihrer Überprüfung (vgl. 17./18. Tätigkeitsbericht der BfDI, S. 71) zu erreichen,
3. durch Klarstellungen im Gesetzentwurf sicherzustellen, dass eine nach EU-Datenschutzgrundverordnung (Artikel 35 Absatz 10 DSGVO) notwendige Datenschutz-Folgeabschätzung noch vor Beginn des Zensus 2021 abgeschlossen wird und dementsprechend auch die Festlegung der im Einzelnen zwischen Bund und Ländern notwendigen Einigung über Verantwortlichkeiten der Elemente des Datenschutz- und Sicherheitskonzeptes geklärt ist.

Berlin, den 4. Juni 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333